

ZULASSUNGS- UND AUSWAHLSATZUNG  
der Pädagogischen Hochschule Weingarten



und

der Hochschule Ravensburg-Weingarten  
Technik | Wirtschaft | Sozialwesen



zum Verfahren der Zulassung zu den Masterstudiengängen

1. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Fahrzeug- und Fertigungstechnik“
2. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Elektrotechnik und Physik“
3. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Informatik und BWL/VWL“

bei der Fakultät I der Pädagogischen Hochschule Weingarten und bei der  
Fakultät Maschinenbau (zu 1.) und der  
Fakultät Elektrotechnik und Informatik (zu 2. und 3.)  
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 24. Juni 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24. Juni 2016 und der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 30. Juni 2016 die folgende Zulassungs- und Auswahlsetzung für Masterstudiengänge im beruflichen Schulwesen (MAbS) beschlossen.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für folgende Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten:
  1. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Fahrzeug- und Fertigungstechnik“
  2. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Elektrotechnik und Physik“
  3. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Informatik und BWL/VWL“
- (2) Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird von der Zulassungs- und Auswahlkommission entsprechend § 6 nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzung**

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein erster fachlich einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss:
  - für den 1. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Fahrzeug- und Fertigungstechnik“ ein erfolgreich absolviertes Studium des Bachelorstudiengangs (B.Eng.) "Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt I" der Hochschule Ravensburg-Weingarten,
  - für den 2. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Elektrotechnik und Physik“ ein erfolgreich absolviertes Studium des Bachelorstudiengangs (B.Eng.) "Elektrotechnik / Physik PLUS Lehramt I" der Hochschule Ravensburg-Weingarten,
  - für den 3. „Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen für Informatik und BWL/VWL“ ein erfolgreich abgeschlossenes Studium des Bachelorstudiengangs (B.Sc.) „Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I“ der Hochschule Ravensburg-Weingarten.
2. ein Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule in einer der beruflichen Fachrichtungen des jeweiligen Studiengangs einschlägig zuzuordnenden Studienrichtung.

3. Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs muss in der Regel mindestens 2,5 betragen. Über Abweichungen von der Regelung befindet die Zulassungs- und Auswahlkommission unter Anerkennung sonstiger Leistungen im Einzelfall.

### **§ 2a**

#### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

Zugelassene Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Nr. 2 müssen zusätzliche Studienleistungen in folgenden Studienbereichen der unter § 2 Nr. 1 genannten kooperativen Bachelor-Studiengänge nachweisen:

1. Zweites Fach im Umfang des zugeordneten BA-Studiengangs
2. Bildungswissenschaften 6 CP
3. Schulpraktikum (Modul 1 und 2) 8 CP
4. Fachdidaktik 9 CP

Welche Studienteile in welchem Umfang zusätzlich erbracht werden müssen, sind der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar mit der Zulassung mitzuteilen. Der Nachweis dieser zusätzlichen Studienleistungen muss spätestens zu Beginn der Masterarbeit dem Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorliegen.

### **§ 3**

#### **Bewerbung, Studierendenzahl**

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester durch die Pädagogische Hochschule Weingarten.
- (2) Der Antrag ist bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Jahres auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das bei dem Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie auf der Homepage zu beziehen ist.

Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die

Pädagogische Hochschule Weingarten  
Kirchplatz 2  
88250 Weingarten

- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf,
  2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG),
  3. eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses sowie des mit dem Hochschulabschluss erworbenen Diploma Supplements und Transcripts of Records,
  4. Bei Berufstätigkeit die Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
- (4) Die zulassende Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Im Übrigen gelten die Fristen und Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

## **§ 4**

### **Zulassungs- und Auswahlkommission**

Eine Zulassungs- und Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens zuständig. Die Kommission wird vom Prüfungsausschuss unter seinem Vorsitzenden gebildet.

## **§ 5**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Zulassungs- und Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Zulassungsrangliste.

## **§ 6**

### **Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird. Dabei können maximal 30 Punkte erreicht werden:
  - a) Note des ersten Hochschulabschlusses 1-15 Punkte  
Die maximal 15 Bewertungspunkte, die für die Note des ersten Hochschulabschlusses erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,1 Punkten vergeben, beginnend mit 2,5 = 0 Punkte und endend mit 1,0 = 15 Punkte.
  - b) Sonstige Leistungen höchstens 15 Punkte
    - Abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung (6 Punkte)  
in einem studiengangaffinen Ausbildungsberuf
    - Mindestens einjährige, studiengangaffine Berufspraxis (4 Punkte)  
(auch ohne Berufsausbildung)
    - Einschlägige Abschlüsse von Weiterbildungen und Zertifikaten (3 Punkte)  
im Umfang von insgesamt 6 Monaten Vollzeit
    - Preise und Auszeichnungen für überragende wissenschaftliche (2 Punkte)  
Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium
- (2) Die Punktzahlen aller Leistungen nach Abs. 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Zulassungsrangliste erstellt.
- (1) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 7**

### **Härtefallquote**

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind gem. § 20 Abs. 6 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorweg abzuziehen:

5 vom Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte.

Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Die Reihenfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens, 2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

## **§ 8**

### **Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen / ihren Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge „Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“, „Berufliche Bildung – Elektrotechnik/Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik“, „Berufliche Bildung – Informatik und BWL/VWL, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“ vom 8. Februar 2013 außer Kraft.

Weingarten, den 24. Juni 2016

Weingarten, den 30. Juni 2016

gez.

gez.

.....

.....

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor der PH Weingarten

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele  
Rektor der HS Ravensburg- Weingarten